

Die Erschütterung der Krankenkassen.

Ein Erlass der Regierung.

Das Ministerium des Innern hat den folgenden Zirkulärerlass an sämtliche politischen Landesbehörden gerichtet:

Die nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen sind durch den gegenwärtigen Kriegszustand auf das schwerste getroffen. Sie leiden einerseits unter den zahlreichen Abmeldungen von Mitgliedern, und zwar nicht nur wegen Einberufung zur Militärdienstleistung, sondern auch wegen Arbeitslosigkeit, teilweise auch wegen Einstellung von Betrieben, andererseits haben die Kassen eine starke Inanspruchnahme durch die zurückgebliebenen, zumeist älteren und schwächeren Mitglieder zu befürchten. Dazu kommt noch, daß die Beiträge infolge der wirtschaftlichen Lage, zum Teile wohl auch wegen Zahlungsunwilligkeit viel spärlicher fließen, bei manchen Kassen, sicheren Nachrichten zufolge, sogar auf ein Minimum gesunken sind.

Fürsorgeeinrichtungen, wie die gesetzliche Arbeiterkrankenversicherung, die vor fünfundsiebzig Jahren ins Leben gerufen wurde und seither durch ihr segensreiches Wirken eine volkstümliche Institution geworden ist, dürfen schon im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege

dem Ansturm der Ereignisse nicht schutzlos preisgegeben werden.

Im Ministerium des Innern wird in Erwägung gezogen, ob Mittel gefunden werden könnten, den Krankenkassen und namentlich schwächeren unter ihnen eine Stütze zu bieten. Abgesehen hiervon erscheinen aber gewisse teils durch die Aufsichtsbehörden zu treffenden Maßnahmen zur Verhütung schwerer Missetände dringend geboten. Die Aufmerksamkeit der Staatthalterei (Landesregierung) wird daher auf das folgende gelenkt:

Einschränkung der Kassenleistungen.

Die Kassen sind selbstverständlich auch gegenwärtig an die Vorschriften des Gesetzes und des Statuts gebunden und müssen ihre Tätigkeit in diesem Rahmen halten. Aber die dringende Notwendigkeit, die verfügbaren Kassenmittel zusammenzuhalten und darauf zu sehen, daß sie nur den Schwerkranken, auf die Kassenunterstützung Angewiesenen zugut kommen, rechtfertigt Maßnahmen der Kassen die sicherstellen, daß bei Gewährung der Kassenleistungen der strengste Maßstab angelegt werde. In dieser Beziehung ist gewiß auch darauf zu rechnen, daß die Ärzte in verständnisvoller Weise mit den Kassen zusammenwirken. Als Maßnahmen, die allgemein empfohlen werden können, sind die folgenden, aus einem von Wiener Krankenkassen im Einverständnis mit ihren Ärzten erlassenen Zirkular entnommenen Grundsätze hervorzuhellen:

1. Alle nicht schwer Kranken und alle nicht absolut arbeitsunfähigen Mitglieder wären aus dem Krankenstand zu entlassen. In den Krankenstand sollen nur schwerkranken aufgenommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen die besondere Art der Erkrankung eine absolute Verunsfähigkeit zur Folge hat.

Von der Aufnahme in den Krankenstand wären alle leicht Erkrankten (Rheumatismus, leichte Bronchitiden, Magenkatarrhe etc.) und alle voraussichtlich kurzfristigen Erkrankungen (leichte Anginen, Influenza etc.) auszuschließen.

2. Die Spitalaufnahme wäre nicht nur im Interesse der Kassenmitglieder, sondern auch mit Rücksicht auf die Bereitstellung der Spitäler für Kriegszwecke nur bei absoluter Unvermeidlichkeit zu verfügen. Namentlich wäre die Spitalüberweisung auch in Fällen nicht dringlicher, ausschließlicher Operationen zu vermeiden.

3. Die Vornahme nicht dringlicher Operationen wäre auch im übrigen zu sistieren.

4. Die Entsendung von Mitgliedern zum Landaufenthalt, in Kurorte oder Rekonvaleszenten Häuser, dann die Gewährung von Bädern wäre vollständig einzustellen, Mineralwässer wären nicht zu verordnen.

5. Die medikamentöse Behandlung, ebenso die Gewährung von therapeutischen Heilmitteln, wäre auf das notwendigste einzuschränken. Namentlich erscheint die größte Sparsamkeit mit Verbandzeug wegen des großen Bedarfes in nächster Zeit dringend geboten.

Allen nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen wird dringend zu empfehlen sein, diese Grundsätze strenger zu befolgen und auch die Kassenärzte entsprechend zu informieren. Selbstverständlich sind diese Maßnahmen nur als Notverfügungen zu betrachten, die bei Wegfall des Notstandes wieder der normalen Kassenpraxis Platz machen müssen.

Hereinbringung der Beiträge.

Die Krankenkassen könnten, wenn sie auf die verfügbaren Bestände ihrer Reservenonds allein angewiesen wären, die Kassenleistungen selbst bei äußerster Sparsamkeit nur durch kurze Zeit, die bei vielen unter ihnen nur nach wenigen Wochen zählen, gewähren. Sie sind, wie keine andere der sozialen Versicherungsinstitute, auf den regelmäßigen Eingang der Versicherungsbeiträge angewiesen. Die pünktliche Zahlung der Beiträge ist daher eine Pflicht, der sich die vom Gesetz hierzu herangezogenen im öffentlichen Interesse nicht entziehen dürfen.

Gegenüber vielfach zu Tage getretenen Mißverständnissen muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die kaiserliche Verordnung vom 13. August d. J. (Moratorium), öffentlich-rechtliche Selbstforderungen in die Stundung nicht einbezogen hat, daß also die Beiträge zur Krankenversicherung (auch an Vereinskrankenkassen), Unfallversicherung, Bergarbeiterversicherung, Pensionsversicherung, vom Moratorium nicht berührt werden.

Die Unterbehörden werden anzuweisen sein, die Bemühungen der Krankenkassen zur Sicherstellung einer pünktlichen Einzahlung der Versicherungsbeiträge auf das tatkräftigste zu unterstützen. Als Richtschnur soll hierbei den Krankenkassen und den Behörden dienen, daß ein nachsichtiges Vorgehen zwar dort am Platze ist und in weitgehender Weise geübt werden soll, wo wegen Einberufung zum Militärdienst oder im Zusammenhang mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage tatsächlich ein schwerer wirtschaftlicher Notstand eingetreten ist, daß aber ein nachsichtiges Vorgehen nicht am Platze wäre, wenn die Zahlungssäumnis nur auf Zahlungsunwilligkeit zurückzuführen ist. Nach Meldungen sind die Fälle zahlreich, in denen Arbeitgeber auch die den Arbeitern vom Lohne abgezogenen Beiträge an die Krankenkassen nicht abführen. Ein solches Vorgehen ist auf das schärfste zu verurteilen. Vorkommendenfalls wird hiemit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen sein.

Sind gegen Zahlungsaufträge Einwendungen erhoben worden, so ist das weitere Verfahren mit aller Beschleunigung durchzuführen. Beziehen sich die Einwendungen nur auf einen Teilbetrag der Zahlungsforderung, so ist die Rechtskraftbestätigung zum Zwecke der Exekution für den nicht angefochtenen Teil sofort zu erteilen.